

Fernstudium  
Rechtswirtschaft

---

## **Leseprobe**

Kurseinheit 1

**Grundzüge des bürgerlichen Rechts**

**Kapitel 3**

**Basismaterial und Gestaltung des Studententextes:  
Professor Dieter Eickmann**

**Fernstudieninstitut**

**13. Auflage 07/2010 [<sup>12</sup>07/2009]**

**Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigungen sind nicht gestattet!**

**© Beuth Hochschule für Technik Berlin (BHT), Fernstudieninstitut  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin, Tel.: (030) 45 04 2100; Fax: (030) 4504 2974**

**email: [fsi@beuth-hochschule.de](mailto:fsi@beuth-hochschule.de)**

**<http://www.beuth-hochschule.de/fsi>**

**Druck: Copy-Center der Beuth Hochschule für Technik Berlin**

## 3 Vertrag, Willenserklärung

### 3.1 Fallkonstellation 1

A gibt eine Zeitungsanzeige auf, des Inhalts, er habe einen PkW (mit genauer Modellangabe etc.) für 5.000,- Euro zu verkaufen. B schreibt sofort, er kaufe den Wagen. Als er von A erfährt, der habe es sich anders überlegt, verlangt er von ihm die Übereignung des Wagens. Zu Recht?

Ausgangsfall

B hat nur dann einen Anspruch auf Übereignung, wenn zwischen A und B ein Kaufvertrag zustande gekommen ist, § 433 I 1. Lesen Sie diese Norm!

### 3.2 Vertragsabschluss

**Information:** Ein Vertrag kommt zustande durch zwei (inhaltlich übereinstimmende) Willenserklärungen, die man

**Angebot** (auch: Antrag) und **Annahme** nennt, § 151.

Ein rechtserhebliches (und dann bindendes, vgl. § 145) Angebot liegt nur vor, wenn sich die Erklärung an eine ganz bestimmte Person wendet. Deshalb sind Anzeigen, Kataloge, das Ausstellen von Waren im Schaufenster u. ä. kein Angebot, sondern eine sogenannte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Ein Angebot liegt dann erst in der Erklärung desjenigen, der sich auf die Aufforderung hin meldet.

Angebot

### 3.3 Übung 4

Frau A macht ihre Wochenendbesorgungen im Selbstbedienungsladen. Neben anderen Waren nimmt sie sich auch eine Flasche Wein aus dem Regal und legt sie in ihren Einkaufswagen. Während sie vor der Kasse wartet, meint ihre Freundin, Frau B: "Seit wann trinkt ihr einen so süßen Wein, ich dachte immer, ihr mögt auch nur trockene Weine?" Frau A sagt: "Da hast Du recht, darauf habe ich gar nicht geachtet!" Sie nimmt die Flasche wieder aus dem Wagen und stellt sie auf irgendein Regal. Der an der Kasse sitzende Geschäftsinhaber, über dieses Verhalten der beiden verärgert, ruft: "So geht das nicht! Was Sie in den Wagen gelegt haben, müssen Sie auch bezahlen; gekauft ist gekauft! Wo käme ich da hin!"

**Muss Frau A den Wein abnehmen und bezahlen?**

### 3.4 Exkurs: Wie löse ich einen Rechtsfall

#### Wichtige Hinweise! Falltechnik

Sie haben sich soeben mit der Übung 4 befaßt. Im Unterschied zu den Übungen 1 bis 3 ist Ihnen nunmehr erstmals ein "Fall", d.h. ein Alltags-sachverhalt vorgelegt worden, der rechtlich zu beurteilen war. Auch künftighin werden Sie überwiegend mit solchen Fällen konfrontiert werden. Das macht es erforderlich, dass Sie sich mit den Regeln vertraut machen, die für die klausurmäßige (prüfungsmäßige) Bearbeitung solcher Rechtsfälle gelten:

- a) Zunächst geht es darum, die **Rechtsfrage** (= den Anspruch) festzustellen, deren Beantwortung verlangt wird.

("Wer will was von wem?")

In unserem Falle war das nicht schwer, weil eine konkrete Frage gestellt war:

<b>Wer will</b>	<b>was von</b>	<b>wem?</b>	<b>Der Geschäftsinhaber</b>
= 1	= 2	= 3	= 1

verlangt <b>Bezahlung des Weines</b>	von <b>Frau A</b>
= 2	= 3

Zuweilen - in einigen Fällen für Fortgeschrittene - wird auch nur gefragt: "Wie ist die Rechtslage?" Dann muss der Bearbeiter sich sozusagen in die Rollen der handelnden Personen versetzen und, sich in sie hineindenkend, fragen:

Wer würde in einem solchen Falle was von wem verlangen?

- b) Hat man sich über den Anspruch, der zu prüfen ist, Klarheit verschafft, so muss man eine **Anspruchsgrundlage** suchen, die für ihn in Frage kommen würde. Sie werden im Laufe Ihrer Studien eine Reihe von Anspruchsgrundlagen näher kennen lernen und bald auch ein gewisses "Gespür" dafür entwickeln, welche zu prüfen sind und welche nicht. Möglicherweise ist ein Anspruch auch einmal aus mehreren Anspruchsgrundlagen zu rechtfertigen, dann werden **alle** untersucht; denn es können sich für den Anspruchsberechtigten (Kläger) Unterschiede (z.B. in der gerichtlichen Zuständigkeit) daraus ergeben, dass er seinen Anspruch auf mehrere Grundlagen stützen kann.
- c) Hat man eine Anspruchsgrundlage gefunden, die tauglich erscheint (d.h. eine, bei der die dort genannte **Rechtsfolge** - siehe oben 2.1 - mit dem Verlangen des Klägers übereinstimmt), so stellt man deren **Voraussetzungen** (oben 2.1) fest, erklärt diese **allgemein** und prüft dann, ob im zu untersuchenden Fall diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Beachten und betrachten Sie den folgenden Lösungshinweis insbesondere auch im Hinblick auf diese Regeln; dass Sie ihn **im Ergebnis** richtig gelöst haben, ist zwar (natürlich) wichtig, aber nicht allein entscheidend. Die Bewertung einer juristischen Übungs- oder gar Prüfungsarbeit wird wesentlich beeinflusst von der Systematik des Lösungsganges.

### 3.5 Lösungshinweis zu Übung 4

Der Geschäftsinhaber (=G) verlangt von Frau A Bezahlung des Weines (1). Sein Anspruch könnte sich stützen auf § 433 I BGB (2).

Diese Norm setzt voraus, dass zwischen G und A ein Kaufvertrag zustande gekommen ist (3). Ein Kaufvertrag kommt gem. § 151 BGB durch Angebot und Annahme zustande (4). Im Ausstellen der Waren und deren Bereitstellen in den Regalen liegt noch kein Angebot, weil ein solches sich immer konkret an eine ganz bestimmte Person richten muss. Ein Angebot läge also erst vor, wenn die Ware an der Kasse vorgelegt (“auf das Band gelegt”) wird (4). Dies ist nicht geschehen, ein Vertrag somit nicht zustande gekommen.

Ein Anspruch des G besteht nicht.

### 3.6 Noch einmal: Zur Technik der Lösung (im konkreten Falle)

Wie oben Fall unter 4 dargestellt, zerfällt jedes **zivilrechtliche Gutachten** in immer dieselben **Schritte**:

Falltechnik

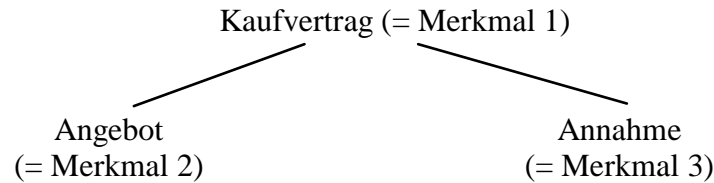
- a) Wer will was von wem?  
(= in Rechtsfrage oder Anspruch, oben (1))
- b) Anspruchsgrundlage, oben (2)
- c) Erklärung der Anspruchsvoraussetzungen, oben (3)
- d) Erklärung der allgemeinen Erfordernisse für die einzelnen Tatbestandselemente, oben (4)

#### **Merke:**

Jedes Tatbestandsmerkmal muss erklärt werden; ergibt die Erklärung weitere Merkmale, so müssen auch diese erklärt werden.



**Hier:**



- e) Prüfung, ob die Elemente der Erklärung durch den konkreten Sachverhalt erfüllt werden.

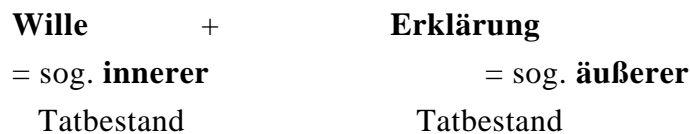
### 3.7 Information

Willenserklärung

- a) Angebot und Annahme sind **Willenserklärungen** (WE). Eine WE ist eine Erklärung, die jemand abgibt in der Absicht und zu dem Zweck, einen bestimmten Rechtserfolg herbeizuführen.

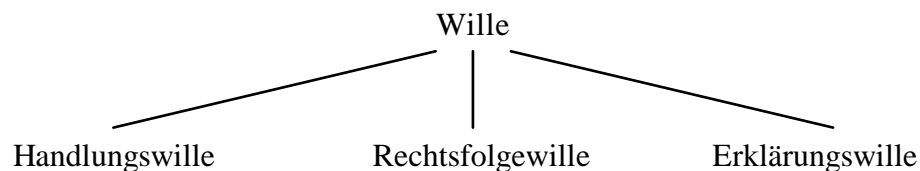
Elemente der WE

- b) Der Begriff "Willenserklärung" zerfällt - schon rein sprachlich - in **zwei Elemente**



Willenselemente

- c) Der **innere Tatbestand** (= Wille) wiederum zerfällt in drei Elemente



**Handlungswille**

Der Handlungswille ist der Wille überhaupt etwas tun zu wollen ("ich will meinen Namen schreiben", "ich will nicken", "ich will etwas sagen"). Er fehlt nur in außergewöhnlichen Fällen.

#### **Beispiel,**

wenn jemandem mit Gewalt die Hand zu einer Unterschrift geführt wird oder wenn jemand in Hypnose zu einer Handlung veranlasst wird.

Hier tauchen also praktisch keine Probleme auf.

**Rechtsfolgewille**

Der **Rechtsfolgewille** ist der allgemeine Wille, sich durch die Erklärung **rechtlich** zu binden. Wer z.B. nur deshalb seinen Namen schreibt, weil er seinen neuen Füllfederhalter ausprobieren möchte, gibt keine WE ab.

Der **Erklärungswille** ist der Wille, etwas ganz bestimmtes zu erklären; er befasst sich also mit dem **Inhalt** der Erklärung, formt und beschreibt sozusagen die **konkrete** Rechtsfolge, die man haben will.

Erklärungswille

**Merke:**

Eine rechtserhebliche WE liegt dann nicht vor, wenn es am Handlungswillen oder am Rechtsfolgewillen fehlt (NB: Für das Fehlen des Rechtsfolgewillens wird das in der juristischen Literatur zuweilen auch anders gesehen: Man hält den Verursacher an dem von ihm veranlaßten äußeren Anschein fest und verlangt von ihm, dass er anficht, vgl. unten Abschnitt 7).

Merksatz zur WE-Wirksamkeit

**3.8 Übung 5**

Liegt in den folgenden Fällen eine wirksame Willenserklärung vor?

- a) Schlagerstar X gibt eine Autogrammstunde. Er schreibt in ununterbrochener Folge seinen Namenszug auf ihm von seinen vielen Fans hingereichte Zettel, Fotos, Konzertprogramme usw. B hält ihm einen Schuldschein über 5.000,-- Euro hin, den X, ohne zu bemerken, worum es sich handelt, gleichfalls unterschreibt.
- b) A ist häufiger Kunde im Auktionshaus Kitsch und Plunder. Dort ist es üblich, durch Handaufheben jeweils ein Mehrgebot von 50,-- Euro abzugeben; dieser Brauch ist A wohlbekannt. Eines Tages geht er wieder zu einer Auktion; er kommt etwas zu spät und hört gerade, dass für einen ihn interessierenden Gegenstand zuletzt 200,--Euro geboten worden sind. Da er 250,-- Euro gerade noch als einen angemessenen Preis ansieht, hebt er die Hand. Er erhält den Zuschlag für 300,-- Euro; denn vor Beginn der Auktion war verkündet worden, dass an diesem Tage ausnahmsweise durch Heben der Hand ein Mehrgebot von 100,-- Euro abgegeben werde.
- c) In einem Betrieb sind zwei Listen im Umlauf. In der einen Liste sollen sich diejenigen eintragen, die Interesse an der Durchführung eines Betriebsausfluges haben, in der anderen können sich diejenigen eintragen, die eine Kiste Wein zu verbilligtem Preis erwerben wollen. A möchte, dass ein Ausflug stattfindet; aus Versehen unterschreibt er in der "Wein-Bestellliste".

**3.9 Lösungshinweis zu Übung 5**

- a) Herr X hat **keine** Willenserklärung abgegeben, denn er hatte nicht den Willen, sich in irgendeiner Form rechtlich zu binden; er wollte ja nur (**rechtlich**) bedeutungslose Autogramme geben! Vgl. oben den Merksatz in 3.7.

Die neuere Rechtsprechung unterstellt Erklärungen ohne Rechtsfolgewillen ausnahmsweise den Willenserklärungen, wenn das **Vertrauen** des Empfängers auf die Wirksamkeit dies gebietet (z. B. BGH NJW 2002, 3629). In unserem Fall ist B natürlich **nicht** schutzbedürftig, es bleibt also beim Grundsatz. Etwas anderes würde wohl beim „klassischen“ Versteigerungsfall gelten: A betritt einen Versteigerungsraum, erblickt seinen Freund B und winkt ihm

zu, um ihn zu grüßen; der Versteigerer geht davon aus, A habe – wie dies üblich ist – durch Handaufheben ein Gebot abgegeben.

Möglicherweise werden Sie jetzt fragen: Wie kann X das beweisen?

Die Frage ist natürlich berechtigt, aber sie berührt eine ganz andere - nämlich die prozessuale - Ebene. Worüber wir uns hier unterhalten ist die **materielle** Rechtslage. Wir vertreten hier die Auffassung von der Wirkungslosigkeit:

X hat keine Willenserklärung abgegeben. Eine davon (rechtlich) völlig unabhängige Frage ist die, ob X dieses sein eindeutige Recht im Prozess durchsetzen können. “Recht haben” und “Recht kriegen” sind schon nach dem Sprichwort zwei sehr verschiedene Dinge!

- b) A hat den Handlungswillen (er will die Hand heben), er hat auch den Rechtsfolgewillen, denn er will sich durch Abgabe eines Gebotes rechtlich binden. Er hat somit eine wirksame Willenserklärung abgegeben.

Ergänzung des Merksatzes

**Merke:**

Für die Wirksamkeit einer WE genügt neben dem Handlungswillen der **allgemeine** Rechtsfolgewille, d.h. der Wille, sich **überhaupt** (also unabhängig vom Inhalt der WE!) rechtlich zu binden.

- c) Auch hier fehlte es dem “Erklärenden” am Rechtsfolgewillen, denn er wollte sich nicht rechtlich binden, er wollte ja nur sein Interesse (nicht seine Teilnahme!) an einem Betriebsausflug bekunden: **Keine WE**.

### 3.10 Informationen

Inhalt einer WE

Wichtig ist natürlich der **Inhalt** einer WE. Hier gilt folgende Regel:

Wichtiger Merksatz!



Wenn überhaupt eine WE vorliegt (d.h. also, wenn Handlungs- und Rechtsfolgewille vorliegen!), dann hat sie den Inhalt, den der **Empfänger** (!) ihr nach Sachlage entnehmen musste. Es kommt also nicht darauf an, was man erklären **wollte**, sondern was man objektiv (aus der Sicht und dem situationsgemäßen Verständnis des Empfängers) erklärt hat.

Im obigen **Übungsfall 5 b** hat also A ein Gebot von **300,-- Euro** abgegeben, denn nach Sachlage konnte sein Handaufheben nur so verstanden werden. Er ist zunächst daran gebunden, kann sich allerdings (weil sein Erklärungswille von seiner Erklärung abweicht), durch eine sog. Anfechtung wieder von den Erklärungswirkungen befreien. Darüber wird in Abschnitt 7 zu sprechen sein.

Merksatz zum Inhalt der WE

**Merke:**

Liegt eine WE vor, so beurteilt sich ihr Inhalt nach dem sog. Empfängerhorizont. Ein davon abweichender Erklärungswille ist zunächst unbeachtlich; er rechtfertigt allenfalls eine Anfechtung.

Wir gehen also systematisch folgendermaßen vor:

Systematik zur  
Beurteilung der WE

1. **Liegt eine WE vor?**

(Ja: wenn Handlungswille und **irgend ein (!)** Rechtsfolgewille vorliegen!)

Wenn **ja**: Weiter mit 2

Wenn **nein**: Kein Anspruch

2. **Welchen Inhalt hat die WE?**

= Beurteilung nach dem sog. Empfängerhorizont (= “Wie verstand sie der Empfänger?”)

3. **Stimmt dieser Inhalt mit dem Erklärungswillen (d.i. das inhaltlich Gewollte) überein?**

Wenn **ja**: Unbedingter Anspruch

Wenn **nein**: Grundsätzliche Bindung an das Erklärte, aber evtl. Anfechtungsmöglichkeit. Dazu unten Abschnitt 7.

### 3.11 Übung 6

Frau A sucht sich im Katalog eines Schuhversandhauses ein Paar schicke Abendschuhe aus. Sie schreibt an das Versandhaus:

“Ich bestelle ein Paar Damenschuhe Katalog-Nr. 132, Größe: 37”

Einige Tage später erhält sie ein Paket des Versandhauses. Als sie es voll freudiger Erwartung öffnet, befindet sich darin ein Paar schenkellange Stiefel aus imitiertem Leopardenfell mit Strass- und Paillettenverzierung. Frau A, die solche Stiefel bisher nur an Damen gesehen hat, die keine Damen sind, ist - begreiflicherweise - empört. Da sie unlängst in der Zeitung gelesen hat, dass man nichtbestellte Waren weder bezahlen noch zurücksenden muss, stellt sie die Stiefel in eine dunkle Ecke des Kellers. Was sie nicht wußte: Sie hatte ihre Bestellung anhand des Kataloges 2000 ausgeführt; inzwischen war jedoch der Katalog 2001 erschienen, in dem als Nr. 132 tatsächlich die ihr übersandten Stiefel angeboten werden.

Nach einigen Tagen erhält sie eine Rechnung über 650,- Euro.  
Muss sie bezahlen?

**N.B.**

Bevor Sie den Fall lösen, vergewissern Sie sich anhand des Abschnittes 3.4 (“Exkurs: Wie löse ich einen Rechtsfall?”) nochmals über die Technik der Fallbearbeitung.

Hinweis

### 3.12 Lösungshinweise zu Übung 6

Das Versandhaus verlangt von Frau A Zahlung des Kaufpreises von 650,-- Euro. Der Anspruch könnte gestützt werden auf § 433 I BGB. Diese Norm setzt voraus, dass zwischen dem Versandhaus und A ein Kaufvertrag zustande kam.

Ein Kaufvertrag kommt gem. § 151 BGB durch Angebot und Annahme zustande. Die Zusendung des Kataloges enthielt noch kein Angebot, weil der Katalog sich an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richtet und diesen Personen auch kein inhaltlich konkretes Angebot unterbreitet. Ein Angebot liegt nur dann vor, wenn der Empfänger lediglich noch mit "Ja" zu antworten braucht und trotzdem Klarheit über den Umfang der rechtlichen Bindung besteht. Das ist bei einer Katalogzusendung nicht der Fall.

Das Angebot lag also in der Übersendung des Bestellscheines durch Frau A, denn sie hatte Handlungs- und Rechtsfolgewillen; ihre Erklärung richtete sich an eine bestimmte Person (= Versandhaus) und war auch inhaltlich konkret.

Welchen Inhalt hatte sie?

Über den Inhalt der Willenserklärung entscheidet die Sicht aus dem sog. Empfängerhorizont, d.h. es kommt nicht darauf an, was der Erklärende erklären wollte, sondern darauf, wie der Empfänger die Erklärung objektiv verstehen konnte und durfte. Wenn bei einem Versandhaus "Katalog-Nr. X" bestellt wird, kann das dort nur so verstanden werden, dass die Nummernangabe sich auf den derzeit geltenden Katalog bezieht. Jede andere Betrachtung wäre lebensfremd, weil sie zu ständigen Rückfragen ("Welchen Jahrgang meinen Sie?") führen müsste. Frau A hat also ein Angebot zum Kauf von Stiefeln (Nr. 132 des geltenden, aktuellen Kataloges) gemacht.

Wurde das Angebot angenommen?

Das Versandhaus hat die bestellten Stiefel verpackt und an Frau A übersandt. Damit hat es durch **konkludente Handlung** das Angebot angenommen, denn aus dem Verhalten des Versandhauses ist erkennbar, dass es annehmen will (vgl. dazu noch unten Nr. 13). Ein Kaufvertrag über die Stiefel ist zustande gekommen; Frau A ist gem. § 433 II zur Zahlung verpflichtet.

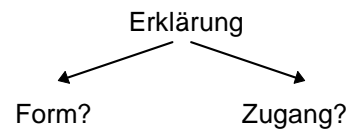
#### **Anmerkung:**

Nach dem uns bisher Bekannten endet der Fall hier. Es wurde freilich schon angedeutet, dass beim **Auseinanderfallen** von **Erklärtem** und **Gewolltem** (d.h. bei divergierendem Erklärungswillen) evtl. eine Möglichkeit besteht, sich vom Vertrag durch Anfechtung zu lösen. Damit befassen wir uns in Abschn. 7 näher. Das wird freilich ein aktives Tun von Frau A voraussetzen. Nichtstun genügt hier nicht. Die von Frau A gewählte Verhaltensweise ist nur dann angebracht, wenn es sich um die Zusendung **unbestellter** Ware handelt, § 241 a I. Frau A hat die Stiefel jedoch **bestellt**.

### 3.13 Erklärungselement

#### Information:

Der **äußere Tatbestand** einer WE (vgl. oben 3.7) hat zwei Komponenten:



Die Form einer WE ist die Art und Weise, in der die WE nach außen in Erscheinung tritt.

Form

Tabelle 3.1: Arten (Formen) der Willensäußerung

Begriff	Erläuterung
Notarielle Beurkundung	§§ 8 ff BeurkG (nachlesen!), beachte noch § 127 a BGB
Öffentliche Beglaubigung	§ 129 BGB; §§ 39, 40 BeurkG
Schriftform	§ 126 BGB. Vgl. auch § 126 III, § 126 a.
Textform	§ 126 b BGB
Mündliche Erklärung	
konkludentes (schlüssiges) Handeln	Jedes Verhalten aus dem der Wille, eine bestimmte Erklärung abzugeben, nach der Lebenserfahrung entnommen werden kann.

Formarten

## Fax

**Wichtige Anmerkung:**

Wo **Schriftform** vorgeschrieben ist, genügt das **Fax nicht** (BGHZ 121, 224 und NJW 1997, 3169).

Etwas anderes gilt im **Prozeßrecht**; dort können sog. bestimmende Schriftsätze (also auch Rechtsmittelschriften) per Fax „eingereicht“ werden (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl., § 129 Rz. 13).

## Grundsatz der Formfreiheit

Wenn für eine WE eine bestimmte Form notwendig ist, ordnet das Gesetz das ausdrücklich an.

**Merke:**

Wenn das Gesetz zur Form einer WE schweigt, ist jede der oben genannten Erklärungsarten zulässig. “Grundsatz der Formfreiheit”

Formverstöße führen zur Nichtigkeit (§ 125), sofern das Gesetz nicht etwas anderes ausdrücklich regelt (so z.B. in § 518 II).

### 3.14 Übung 7

Versuchen Sie herauszubekommen, welche Form erforderlich ist für

- Kaufverträge
- Schenkungsverträge
- Darlehensverträge
- Bürgschaftsverträge
- Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum
- Mietvertrag

### 3.15 Lösungshinweise zu Übung 7

**Kaufverträge:**

Sie sind grundsätzlich formfrei. Eine Ausnahme macht der Kaufvertrag über Grundstücke, für den § 311 b die notarielle Beurkundung verlangt.

**Schenkungsverträge:**

Sie bedürfen nach § 518 I der notariellen Beurkundung. Dass trotzdem im Rechtsalltag Schenkungsverträge höchst selten beurkundet werden, liegt an § 518 II, der eine **Heilung** bei Formverstößen vorsieht.

### Darlehensverträge:

Sie sind nach dem Gesetz grundsätzlich formfrei. Ausnahme: §§ 491, 492. Aber: § 494 Abs. 2 ! Dass sie trotzdem im Rechtsalltag häufig notariell beurkundet werden, hat seine Ursache darin, dass der Gläubiger sich durch eine **Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung** einen einfachen und billigen Vollstreckungstitel verschafft. Lesen Sie **§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO**. (Näheres dazu in den Studienmaterialien Zwangsvollstreckung).

### Bürgschaftsverträge:

Nach **§ 766** ist “schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung” erforderlich. Diese Regelung ist gegenüber den uns bisher bekannt gewordenen Formregeln (z.B. §§ 311 b, 518) ungewöhnlich. Weshalb?

Grundsätzlich erstreckt sich eine Formvorschrift bei Verträgen auf **beide** Willenserklärungen, d.h. dass z.B. beim Grundstückskaufvertrag sowohl das **Angebot** wie **auch** die **Annahme** der Beurkundungsform bedürfen. Zuweilen schreibt das Gesetz jedoch eine sogenannte **gespaltene Form** vor, d.h.:

- **Eine** der beiden WE'en (hier: die des **Bürgen**) ist formbedürftig (Schriftform),
- die andere (d.i. die Annahmeerklärung des Gläubigers) ist **formfrei**.

### Kündigung der Wohnraummiete:

Nach **§ 568 I** ist Schriftform vorgeschrieben. Wir sehen daran, dass das Gesetz das Formerfordernis nicht auf **Verträge** beschränkt, sondern es zuweilen auch für sog. **einseitige** Willenserklärungen (d.s. Rechtsgeschäfte, bei denen nur **eine** Seite eine WE abgibt) vorschreibt.

### Mietverträge:

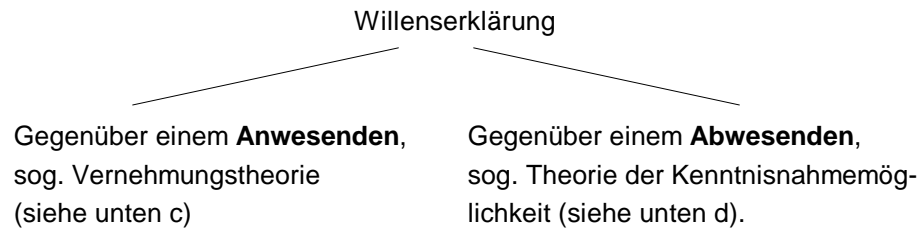
In §§ 550, 578 führt die Formlosigkeit des Mietvertrages zur Dauergeltung. Für ein **befristetes** Mietverhältnis ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Schriftform. Formfrei sind Mietverträge über **bewegliche** Sachen (z.B. KfZ-Miete!).

## 3.16 Information

- a) Willenserklärungen müssen grundsätzlich dem Adressaten **zugehen**, § 130. Erst **dann** sind sie **wirksam**.

Zugang der WE

- b) Wir müssen dabei **unterscheiden**:



### WE unter Anwesenden

- c) Es kann sein, dass die WE mündlich gegenüber einem **Anwesenden** abgegeben wird. Das liegt vor, wenn der Adressat in Person gegenwärtig ist, wenn sein Vertreter gegenwärtig ist, oder wenn mit dem (zwar räumlich entfernten) Adressaten oder Vertreter am Telefon verhandelt wird.

Hier gilt die sog. **Vernehmungstheorie**, d.h. dass die WE zugegangen ist, wenn der Adressat in der Lage war, sie zu verstehen.

Verstehensmängel (Taubheit, Sprachunkundigkeit) beim Adressaten gehen zu Lasten des Erklärenden.

Diesen Problemen kann der Erklärende entgehen, indem er die WE **verkörpert** abgibt, d.h. dem anwesenden Empfänger einen **Brief** übergibt. Dann gelten die unten unter d) dargestellten Regeln für den Zugang unter **Abwesenden**.

### WE unter Abwesenden

- d) Unter **Abwesenden**, d.h.
- gegenüber einem Empfänger, der weder selbst noch durch einen Vertreter gegenwärtig ist oder telefoniert,
  - gegenüber einem Empfänger (oder Vertreter) der zwar gegenwärtig ist, dem aber ein Schriftstück ("verkörperte WE") übergeben wird,

gilt die sog. **Theorie der Kenntnisnahmemöglichkeit**. Sie besagt folgendes:

Die WE ist in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem der Adressat nach dem normalen Verlauf der Dinge, d.h. der Verkehrssitte und Verkehrsüblichkeit erstmals die **Möglichkeit** der Kenntnisnahme hatte. **Ob** er auch tatsächlich diese Möglichkeit wahrnimmt, ist unbeachtlich.

## 3.17 Übung 8

Wie ist die Rechtslage in folgenden Fällen?:

- a) Vermieter V steckt seinem Mieter einen Kündigungsbrief in den Briefkasten. Der Mieter wirft den Brief ungeöffnet wieder in den Kasten des V.
- b) Eine Kündigungsfrist läuft am 3.1. um 24.00 Uhr ab. V wirft das Kündigungsschreiben am 3.1. um 23.50 Uhr in den Briefkasten des Mieters.

- c) Im Falle b) wirft V das Schreiben am 2.1. in den Briefkasten. Der Mieter ist jedoch bis 6.1. auf Urlaubsreise.
- d) V übermittelt dem Mieter im Falle b) das Kündigungsschreiben am Abend des 3.1. durch persönliche Übergabe. M ist türkischer Gastarbeiter und der deutschen Sprache nicht mächtig.
- e) Dem Geschäftsinhaber X geht am Freitag, 16.13 Uhr ein Fax zu.

### 3.18 Lösungshinweise zu Übung 8

- a) Die unter **Abwesenden** abgegebene WE ist nach der Theorie der Kenntnisnahmemöglichkeit in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem nach der Verkehrsüblichkeit mit dem Zugang eines Briefes gerechnet werden muss. Das ist der Zeitpunkt, zu dem üblicherweise der Postzusteller erscheint. Wird der Brief also z.B. abends eingesteckt, so ist er zugegangen am nächsten Vormittag; entnimmt ihn M allerdings noch abends dem Briefkasten, so ist er natürlich zu diesem Zeitpunkt zugegangen, denn dann hatte ja M Kenntnisnahmemöglichkeit. Dass er bewußt nicht Kenntnis nimmt, ändert am Zugang natürlich nichts, denn sonst könnte man den Zugang erkennbar "lästiger" Post (Schreiben vom Gericht, von Gläubigern usw.) durch bloßes Nichtlesen verhindern!
- b) Das Schreiben ist erst am nächsten Tage zugegangen, denn abends muss niemand mehr mit dem Zugang von Briefen rechnen.
- c) Die Rechtsprechung neigt dazu, den Zugang während des Urlaubs zu bejahen (vgl. z.B. BGH NJW 2004, 1320; BAG NJW 1989, 606 und 2213).
- d) Ein Sprachkundiger soll nach einer in der Rechtsprechung str. Auffassung Gelegenheit haben, die WE übersetzen zu lassen (vgl. LAG Hamm NJW 1979, 2488), hier wird also vom "normalen" Zugangszeitpunkt an noch eine gewisse Zeit (1 - 2 Tage) "zuzurechnen" sein, die für die Herbeiführung der Übersetzung erforderlich ist. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist die WE zugegangen. Die Rechtsprechung vertritt jedoch auch das Gegenteil (LAG Köln NJW 1988, 1870).
- e) Beim Telefax setzt der Zugang zunächst einen wirksamen Ausdruck beim Empfänger voraus; bei Scheitern der Übermittlung wegen Gerätefehlern (oder Außerbetriebsetzen) im Bereich des Empfängers gilt der oben a) referierte Grundsatz, dass Zugangsvereitelungen zu Lasten des Empfängers gehen. Der Zugang ist vollendet:
  - bei **privaten** Anschlüssen mit Ausdruck;
  - bei **Geschäftsanschlüssen** mit Ausdruck während der üblichen Geschäftsstunden, ansonsten mit dem nächsten Geschäftsstundenbeginn (vgl. LG Rostock NJW-RR 1998, 526. Für unseren Fall: Zugang Montag 9.00 Uhr!).

Für Notizen: